

2776/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Inge JÄGER, Genossinnen und Genossen haben am 10. Juli 1997 unter der Nr. 2789/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Frauenanteil bei Botschafterinnen an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Wieviele Botschafterinnen sind derzeit im Ausland tätig?
- 2. Wieviele Österreichische Honorarkonsulinnen gibt es?
- 3. Wieviele Frauen haben sich in den letzten Jahren (1995, 96 und 97) für den Posten als Botschafterin beworben?
- 3a. Wieviele weibliche Bewerberinnen wurden mit welcher Begründung abgelehnt?
- 4. Nach welchen Auswahlkriterien wurden und werden diese Posten besetzt?
- 5. Welche Maßnahmen wird Ihr Ressort setzen, um in den nächsten Jahren den Frauenanteil kontinuierlich zu erhöhen?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Derzeit sind im Ausland zwei Botschafterinnen für Österreich tätig, und zwar an den Österreichischen Botschaften London und Preßburg. Um den Jahreswechsel wird an der Österreichischen Botschaft Mexiko eine Botschafterin den Dienst antreten. Darüber hinaus werden drei Dienststellen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten im Ausland ebenfalls von Frauen geleitet (Österreichisches Generalkonsulat Zürich, Österreichische Kulturinstitute Budapest und Warschau). Die Leiterin der für Europäische Sicherheit und Zusammenarbeit zuständigen Abteilung 11.7 des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten ist zugleich die Ständige Vertreterin Österreichs bei der OSZE, der aufgrund dieser Funktion ebenfalls die Stellung einer Botschafterin zukommt. Schließlich stehen an der Spitze der Konsularabteilungen der Großbotschaften London und Paris ebenfalls Frauen mit dem Titel Generalkonsulin.

Zu Frage 2:

Derzeit gibt es vier Honorargeneral-, acht Honorar- und zwei Honorarvizekonsulinnen, die als Leiterinnen eines Österreichischen Honoraramtes im Ausland tätig sind (insgesamt also vierzehn Leiterinnen von Honorarämtern). Daneben gibt es fünf Honorarkonsulinnen und 26 Honorarvizekonsulinnen, die die stellvertretende Leitung von Honorarämtern neben einem Honorargeneral- bzw. Honorarkonsul innehaben.

Zu den Fragen 3 und 3a:

Im Jahr 1995 bewarben sich zwei weibliche Bedienstete für 1996 zu besetzende Botschafterposten, im Jahre 1996 drei für 1997 zu besetzende Botschafterposten. Von den zwei Bewerberinnen 1995 bzw. drei Bewerberinnen 1996 konnte jeweils eine nicht berücksichtigt werden. Im einen Fall wurde die Bewerbung zurückgestellt, da die Dauer der Inlandsverwendung der Bewerberin, welche unmittelbar vorher zwei aufeinanderfolgende Leitungspositionen als Botschafterin im Ausland innegehabt hatte, noch zu kurz war. Im anderen Fall wurde die Bewerberin im folgenden Jahr berücksichtigt, diese wird um den Jahreswechsel ihr neues Amt antreten.

Zu Frage 4:

Bei dem Posten einer Botschafterin bzw. eines Botschafters handelt es sich um eine Funktion, die dem Ausschreibungsgesetz 1989 (BGBl. 85/1989) unterliegt. Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer Botschaft muß diese Funktion vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten intern ausgeschrieben werden.

Die einlangenden Bewerbungen sind von der nach § 7 Ausschreibungsgesetz zu errichtenden Begutachtungskommission zu prüfen. Hierbei hat die Begutachtungskommission die persönliche und fachliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen, die mit der Verwendung als Leiterin bzw. Leiter einer Botschaft verbunden sind.

Zu Frage 5:

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten weist in den meisten Verwendungs/Entlohnungsgruppen einen hohen Frauenanteil auf, lediglich im Ver-

wendungsbereich A/a und in den Leitungsfunktionen ist die im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz festgelegte Quote noch nicht erreicht. Der Frauenanteil im Gehobenen Dienst verwendungs/Entlohnungsgruppe B/b) konnte mit 38% bereits sehr nahe an die im erwähnten Gesetz vorgesehene Quote herangeführt werden. In den letzten Jahren ist es außerdem gelungen, den Frauenanteil im Höheren Dienst von 21% (1993) auf 24% (1996) zu anzuheben.

Es bleibt ein besonderes Anliegen des Außenministeriums, den Frauenanteil in Leitungsfunktionen zu erhöhen. Bei Ausschreibungen von Führungspositionen werden daher die Mitarbeiterinnen des Ministeriums ausdrücklich eingeladen, sich für diese zu bewerben. Allerdings ist der Anteil von Frauen in den höheren Dienstklassen des Verwendungsbereiches A/a, die für die Leitungsfunktion einer Botschafterin in Frage kämen, noch immer relativ gering. Das ist vor allem auf die großen Probleme zurückzuführen, die das Mobilitätsprinzip des Auswärtigen Dienstes für die Familiengründung und den Erhalt der Familiengemeinschaft allgemein mit sich bringt. Bei der Auslandsverwendung von Bediensteten des Außenministeriums entfällt in der Regel die Möglichkeit der Berufsausübung für den Ehepartner. Dies bedeutet eine wesentliche Verringerung des Familieneinkommens gegenüber Doppelverdienern. Darüber hinaus stellt die periodische Rotation zwischen In- und Ausland die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Ressorts vor besondere Schwierigkeiten bei der Kindererziehung und -betreuung. Dazu kommt mit steigendem Lebensalter die arbeitsmarktbedingte Unmöglichkeit für den (Ehe)Partner zum Wiedereinstieg ins Berufsleben nach der Rückkehr ins Inland. Von diesen allgemeinen Schwierigkeiten sind in der Praxis Frauen in höherem Maße betroffen als Männer, was nicht selten zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Außenministerium führt.